

STADT BAD SACHSA

Der Bürgermeister

Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt

Az.: 12 Bgm-18 /Sp

Bad Sachsa, 15.04.2018

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 5/18 zu TOP 8a).

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	.	2018, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	2018, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	.	2018, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	2018, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	24.04.2018, TOP	8 a)

Betreff

Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Bad Sachsa (§ 80 NKomVG);

hier: Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge folgendes beschließen:

1. Die einzelne Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister in der Stadt Bad Sachsa findet am **09.09.2018** statt (eine etwaige Stichwahl findet kraft Gesetzes am **23.09.2018** statt).
2. Zum Gemeindewahlleiter wird der Stadtoberamtsrat Uwe Weick berufen, zum stellv. Gemeindewahlleiter wird der Verwaltungsfachangestellte Stefan Spieweck berufen.

Begründung:

Zu 1.:

Bürgermeister Dr. Axel Hartmann ist mit Wirkung vom 31.03.2018 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden (Fallkonstellation des § 80 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Als Rechtsfolge ist binnen sechs Monaten nach erfolgtem Ausscheiden eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen (deren oder dessen Amtszeit bestimmt sich in diesem Fall nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG).

Der vorgeschlagene Wahltermin **09.09.2018** berücksichtigt diese Fristvorgabe (einschließlich

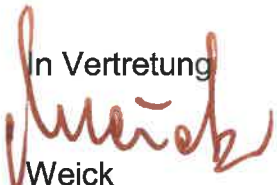
Stichwahl). Zudem ist er unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung (insbesondere Sommer- und Herbstferien, Fristen für Wahlbekanntmachungen, Sitzungen des Gemeindewahlausschusses) am ehesten geeignet bzw. handelbar.

Hinweis: Bei diesem Wahltermin wäre Ausschlussfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge der **06.08.2018**, 18.00 Uhr, was auch den weiteren sich hieraus ergebenden Abläufen entgegenkommen dürfte.

Der Stichwahltermin **23.09.2018** ergibt sich unmittelbar aus § 45b Abs. 3 NKWG.

Zu 2.:

Die Berufung der Gemeindewahlleitung gemäß § 9 Abs. 1, 3 NKWG ist erforderlich (und sollte „sicherheitshalber“ – im Hinblick auf die derzeit bestehende Rechtslage – vorgenommen werden), weil zur Wahlorganisation ein Gemeindewahlleiter nebst Stellvertretung benötigt werden und der Bürgermeister als gesetzlicher Gemeindewahlleiter nicht mehr zur Verfügung steht. Der als stellvertretender Gemeindewahlleiter vorgeschlagene Herr Spieweck fungiert bereits als Wahlamtsleiter.

In Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat